

RS Vwgh 1987/4/14 86/05/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.04.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/05/0063 E 19. November 1985 RS 1

Stammrechtssatz

Ist der erstinstanzliche Bescheid nicht bekämpft worden, erweist sich eine Beschwerde gegen einen, den erstinstanzlichen Bescheid nicht ändernden Berufungsbescheid als unzulässig. Wurde der erstinstanzliche Bescheid in Wahrheit noch nicht zugestellt, ist zunächst seine Zustellung zu begehren.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation
Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint
keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986050173.X01

Im RIS seit

21.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at